

24.11.23**K**

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Arbeitsweise der Bundesagentur für Sprunginnovationen und zur Flexibilisierung ihrer rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen (SPRIND-Freiheitsgesetz - SPRINDFG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 138. Sitzung am 17. November 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung – Drucksache 20/9362 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitsweise der Bundesagentur für Sprunginnovationen und zur Flexibilisierung ihrer rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen (SPRIND-Freiheitsgesetz – SPRINDFG)
– Drucksache 20/8677 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 15.12.23

Erster Durchgang: Drs. 370/23

1. Dem § 1 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die SPRIND handelt dabei mit dem Ziel, dass durch neue hochinnovative Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen neue Wertschöpfung insbesondere in Deutschland und Europa entsteht. Dies geschieht in der Absicht, das durch die SPRIND geförderte geistige Eigentum zu sichern.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aus der Förderung von Sprunginnovationen nach § 1 dieses Gesetzes herrührende Einnahmen, soweit sie aus der Veräußerung von Unternehmensanteilen oder der Veräußerung oder sonstigen Verwertung von geistigen Eigentumsrechten resultieren, sollen zur Hälfte den Mitteln zur Förderung von Sprunginnovationen zufließen. Das Nähere regelt das jährliche Haushaltsgesetz.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Soweit Einnahmen im Sinne von Absatz 3 aus einem Fördervorhaben die Summe aller Aufwendungen aus Bundesmitteln übersteigen, die zuvor diesem Fördervorhaben zugeflossen sind, können diese in Höhe des übersteigenden Betrages nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung zusätzlich zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden.“
3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es wird unwiderleglich vermutet, dass das Bundesministerium der Finanzen bei Anträgen die Einwilligung gemäß § 65 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung erteilt hat, wenn dieses einem Antrag des zuständigen Bundesministeriums nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages widerspricht.“
 - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wenn innerhalb dieser Frist Widerspruch nach Satz 2 eingelegt wird, ist über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden, andernfalls wird unwiderleglich vermutet, dass das Bundesministerium der Finanzen die Einwilligung erteilt hat.“
4. § 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „§ 1 Absatz 4 Nummer 3 bis 6“ werden durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 und 4 Nummer 2 und 5“ ersetzt.
 - b) Das Wort „beiden“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In einer weiteren Evaluation, die bis zum 31. Januar 2026 vorgelegt werden soll, wird die Fachaufsicht gemäß § 2 Absatz 1 Gegenstand einer Effizienz- und Wirksamkeitskontrolle sein, auf deren Grundlage gesetzliche Änderungen geprüft werden.“